**Zeitschrift:** Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg

**Band:** 10 (1983)

**Artikel:** Ein Brudermord, der keiner war

Autor: Rüdisühli, Jakob

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-883691

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Ein Brudermord, der keiner war

Jakob Rüdisühli, Sirnach

Chronisten früherer Zeiten nahmen es mit der Aufzeichnung geschichtlicher Ereignisse nicht so genau wie die Historiker von heute. Ihre Darstellung war oft voreingenommen und tendenziös. Hiefür gibt es manche Beispiele. Ein solches bietet die letzte lateinische Fortsetzung der Klosterchronik von St. Gallen durch den Mönch Conradus de Fabaria (Konrad von Pfäfers). Graf Diethelm der Jüngere war für diesen Chronisten ein durch und durch schlechter Mensch, der Inbegriff des Bösen; er liess an ihm nicht einen guten Faden. Persönliche Parteinahme kennzeichnet die ganze Darstellung der Bluttat im Grafenhause Toggenburg. Begreiflicherweise; denn das Kloster St. Gallen (zu dessen Ruhm schrieb er) war selber Partei in dieser blutigen Angelegenheit.

Spannungen

Eine gründliche, scharfsinnige Arbeit von Dr. Bruno Meyer durchleuchtet die zahlreichen Einzelheiten. Diethelm der Ältere von Toggenburg (1), der erste, der den Grafentitel führte, hatte zwei Söhne, einen älteren, Diethelm, und

einen jüngeren, Friedrich. Zwischen beiden bestand ein grösserer Altersunterschied; denn 1214 war Diethelm bereits volljährig. Am 29. März 1214 handelte nämlich Diethelm d. J. für seine Mutter Guta und seinen noch unmündigen Bruder Friedrich bei einer Schenkung. Die Urkunde betrifft das Kloster St. Peterzell (2). Hier soll einzig festgehalten werden, dass der jüngere Diethelm in diesem Falle eigenmächtig über Einkünfte der Eltern und des jüngeren Bruders verfügte. Diethelm d. Ä. war nicht dabei; aus welchem Grunde, ist unbekannt.

Das Einvernehmen zwischen Vater und älterem Sohn muss schon vor 1221 nicht mehr das beste gewesen sein, wahrscheinlich schon 1214. Der alternde Graf hatte Diethelm d. J. eigenes Vermögen übertragen, ein ungewöhnlicher Vorgang im alemannischen Teil unseres Landes. Diese Zuweisung von Sondereigentum an den ältern Sohn geschah deshalb, weil dessen Gemahlin eine Gräfin von Neuenburg war. Nach westschweizerischem Brauch musste die Schwiegertochter mit Eigentum ausgestattet werden, während toggenburgischer Usus alle Güter, Rechte



Der Brudermord im Hause Toggenburg in romantischer Darstellung. Xylographie 1894 von K.Jauslin, in einer Kalendergeschichte von Gottfried Kessler.

und Lehen unverteilt liess. Ein Erbgang trat nicht ein. Im Verlobungsvertrag Diethelms mit Gertrud von Neuenburg trat sein Vater Burgen an ihn ab; denn der Streit zwischen Vater und Sohn entstand über Rechte an Burgen. Die Stelle bei Conradus de Fabaria «pater filium de castris emancipavit suis», auf deutsch, «der Vater stattete den Sohn mit Burgen aus», weist darauf hin. Auf dieselbe Weise mussten die Eltern Friedrich bei seiner kurz vor 1226 erfolgten zweiten Verlobung mit einer Tochter des Grafen Hugo von Montfort verfahren: er erhielt die Stammburg Alt-Toggenburg und Wil, die einzige Stadt im obern Thurgau (3). Darüber war der ältere Bruder verständlicherweise erbost; denn es war nicht alemannischer Brauch, dem jüngern Sohn die Stammburg zu übergeben. Dazu kam aber noch ein weiterer Grund zur Ver-

stimmung zwischen den Brüdern. Friedrich war von früher Jugend an, durch die Eltern so verfügt, mit einer Schwester von Diethelms Gemahlin verlobt. Es konnte ja kaum im Interesse des Grafenhauses liegen, nochmals eine Westschweizerin heimzuführen. Die Entlobung, bei der starke Beeinflussung durch den Abt Rudolf von Güttingen, zugleich Bischof von Chur, dem Vorgänger Konrads von Bussnang in der Abtei St. Gallen, eine gewisse Rolle gespielt haben muss, um Friedrich an die Interessenpolitik der Montforter (Nachbarn der Grafen von Toggenburg im obersten Talabschnitt) und des Klosters St. Gallen zu ketten (4), hat die Familie Diethelms d.J. schwer verletzt. Der Abt nahm Friedrich in seinem Gefolge an den Hof Kaiser Friedrichs II. nach Cremona mit, wo der junge Toggenburger zum Ritter geschlagen wurde. Friedrich vollzog also eine politische Kehrtwendung. Die bisherige ihm gegen seinen Willen Angetraute lebte wahrscheinlich schon seit Jahren bei der Familie Diethelms d.J.

Alle diese genannten Umstände warfen bei den späteren Ereignissen einen schweren Verdacht auf Friedrichs Bruder. Bei einer gerichtlichen Untersuchung (was zur Zeit der schwächer gewordenen, von allen Seiten bekämpften Hohenstaufen-Kaiser kaum eintreten konnte) wären sie bedeutende Beweggründe für eine Bestrafung Diethelms d.J. gewesen.

Ohne es eigentlich zu wollen, gibt Konrad von Pfäfers dem Historiker die Möglichkeit, sich ein richtiges, aber wesentlich weniger günstiges Bild von Friedrich zu bilden. Dieser tötete meuchlings einen nahen Verwandten aus einer Dienstmannenfamilie Diethelms d.J. und warf den Leichnam verächtlich vor das Tor. Die entsprechende Stelle beim Chronisten lautet: «occisum quasi cadaver vile proiecerit». Dass sich der gelehrte Mönch über die schändliche Tat Friedrichs nicht entsetzte, ist bezeichnend für die Parteilichkeit des Chronisten. Der Mörder wurde gar nicht zur Rechenschaft gezogen und zeigte offenbar auch keine Reue, sonst hätte er nicht die Kühnheit gehabt, sich auf die Burg seines Bruders, nach Renggerschwil, in die Nähe der schwer beleidigten Sippe einladen zu lassen. Er hat wahrscheinlich nicht an die verletzten Mitmenschen, an seine Schwägerin und an das nach Rache dürstende Ministerialengeschlecht gedacht. Er war hochmütig geworden, ihm war

bis dahin sehr viel gelungen: Anschluss an den Abt von St. Gallen und verwandtschaftliche Bindung an ein bedeutendes Rheintaler Grafengeschlecht. Er war in Gegenwart Kaiser Friedrichs II. zum Ritter geschlagen worden. Als Nesthäkchen von der Mutter verwöhnt und durch den viel älteren Bruder – dieser hatte zur Zeit der Bluttat bereits erwachsene Söhne – lange Zeit in den Schatten gestellt, konnte er sich jetzt doch manches erlauben und leisten.

### Friedrichs Ermordung

So kam es nun, dass sich Friedrich, nichts Böses ahnend, in die Höhle des Löwen begab. Während einer Abwesenheit Diethelms nahm ihm die feindlich gesinnte Verwandtschaft des ermordeten Ritterknechts die Waffen weg und erwürgte ihn. Der Chronist schreibt in seiner knappen Sprache ausdrücklich, dass der Bruder des ermordeten Grafen nicht dabei gewesen sei. Er habe sich entfernt, um nach der Ermordung vor dem bösen Gerücht in Wil zu sein, mit der Absicht, sofort diese Stadt und die Toggenburg zu besetzen. Die Erzählung des Conradus de Fabaria lautet: «Ingulant fratris invocantem auxilium, frustra tamen, quia dilapsus erat, sperans se occupaturum et castrum Tokkenburg et Wilo oppidum, sed fama precurrente non obtinuit», auf deutsch: «Sie erwürgten (mordeten) den jedoch vergeblich seinen Bruder um Hilfe Rufenden, weil er sich entfernt hatte, in der Hoffnung, sowohl die Burg Toggenburg wie die Stadt Wil zu besetzen, aber wegen des vorauseilenden Gerüchtes erhielt er sie nicht».

Pater Ildefons von Arx, der Vater der st. gallischen Geschichtsschreibung, gab diese Stelle in freier Übersetzung in seinen «Geschichten des Kantons St. Gallen» (1810) folgendermassen wieder: «Friedrich hatte seines Todes wegen sogar keinen Verdacht auf seinen Bruder, dass er im Gegentheile selben unter den Streichen seiner Mörder um Hilfe rief. Aber dieser hörte ihn nicht; er hatte, als die Mordtat beginnen sollte, das Schloss verlassen und sich auf den Weg nach Wil und nach dem Schlosse Toggenburg begeben, um diese zwey festen Plätze seines Bruders alsobald in Besitz zu nehmen. Doch umsonst, denn bey seiner Ankunft hatte man von Leuten aus Friedrichs Gefolge in beyden Orten schon Kenntniss von der begangenen Greuelthat und wies den Urheber derselben mit Entsetzen von sich.»

Es ist ausgeschlossen, dass die Nachricht von der Ermordung vor dem Reiter Wil erreichen konnte. Das ist eine von den Ungereimtheiten im Berichte des Chronisten. Noch weniger, wenn Diethelm vor der Mordtat weggeritten sein sollte. In Gerichtsverhandlungen von heute würde dies alles nicht genügen, ihn zu verdächtigen, geschweige denn zu verurteilen; die Klage müsste rundweg abgewiesen und Diethelm wegen seines Alibis frei gesprochen werden. Die Ermordung Friedrichs war eine Blutrache-Handlung und gar kein Brudermord. Wieso blieb die Leiche sieben Tage unbeerdigt? Nach damaligem Brauch verloren folgende Menschengruppen «das Recht auf ein kirchliches Begräbnis aus Glaubensgründen: Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierte, Verächter der

Sakramente und Gotteslästerer», ausserdem solche, die eines schweren Verbrechens an Mitmenschen schuldig waren, auch Wucherer, Ehebrecher und Selbstmörder. «Einem Ermordeten aber wurde das Begräbnis nie verweigert, ausser wenn er persönlich in schwerer Schuld stand» (Dr. Bruno Meyer). Demnach fühlte sich der Pfarrer von Wängi nicht veranlasst, Friedrich in geweihter Erde zu bestatten. Auch in der Umgebung wird sich kein Priester gefunden haben, der diesen Akt christlicher Nächstenliebe ausüben wollte. Der Getötete war ja selber ein Mörder und für seine Untat nie zur Rechenschaft gezogen worden. Bevölkerung und Priester der Gegend betrachteten diesen Mord als berechtigte Blutrache; darum wurden Friedrichs Mörder strafrechtlich nicht verfolgt. Der nicht vorurteilsfreie Klosterchronist bagatellisierte Friedrichs Verbrechen. Die Tötung eines Ritterknechts war eben nicht so schlimm wie die Ermordung eines Mitgliedes des Hochadels (mittelalterliche Rechtsauffassung). Diese Einstellung hat der Chronist von damals offenbar gehabt; er war damit nicht allein. Friedrichs Schuldbeladenheit erwähnt er nur leichthin, als Vorwürfe des Bruders; es sei denn, das schon genannte Zitat «occisum quasi cadaver vile proiecerit» wäre als Tadel aufzufassen. Dass der Abt von St. Gallen, Konrad von Bussnang (Abt seit 9. Okt. 1226, Friedrichs Ermordung am 12. Dezember des gleichen Jahres) das Begräbnis, und dazu noch im Kloster, aus rein machtpolitischen Motiven ostentativ nachholte, lässt vermuten, dass er dafür eine rechte Belohnung erwartete. Cui bono? Diese erhielt er auch, indem die schwer geprüften Eltern der Abtei St. Gallen die Stammburg und Wil, das Sondereigen Friedrichs, schenkten. Der Abt liess sich für die Bestattung gut bezahlen. Einige Jahre später jedoch musste der gleiche Abt etwas zurückkrebsen. Diethelm d.J. liess sich die Wegnahme dieses Gebietes, der Stammburg und der damals einzigen toggenburgischen Stadt nicht gefallen. Das Einvernehmen zwischen den beiden Diethelm war übrigens nach dem Morde in Ordnung; beide gründeten miteinander kurz nach der Bluttat zugunsten des Johanniterordens die Komturei Tobel und statteten sie in der Umgebung der Burg Heitnau mit 30 Gütern aus (5). Das gute Verhältnis zwischen Vater und Sohn zeugt dafür, dass in der Familie kein Verdacht auf den jüngeren Diethelm fiel. Die Stiftung der Komturei Tobel erfolgte zum Seelenheil der Eltern und für Diethelm d. J. selber, aber nicht für Friedrich, für den der Abt von St. Gallen Seelenmessen stiftete.

### Folgen

Der Abt hatte sofort nach der Schenkung die Toggenburg und Wil als Lehen weitergegeben, um eine Rückgabe zu verhindern. Diethelm d. J. kämpfte jahrelang um die Rückerstattung dieser Gebiete. Umsonst! und doch mit einem gewissen Teilerfolg. Ein Vermittlungsvertrag von 1232 anerkannte die mangelnde Zustimmung des Sohnes zur Schenkung und regelte die Angelegenheit fast wie ein Verkauf durch Diethelm und seine Söhne. Der Abt musste dem Grafen nachträglich die damals ungeheure Summe von 500

Mark Silber und dessen Räten je 100 Mark Silber bezahlen. Der Mutter hatte der Abt schon vorher vier Mönchspfründen auf Lebenszeit zugesichert, damit sie nicht auf das Wohlwollen ihres einzigen noch lebenden Sohnes angewiesen wäre. Zudem hatte er dem Grafen geholfen, die Burg Lütisburg wieder zu verstärken.

Aber an eine Rehabilitation des Grafen dachte niemand. Jedermann war von seiner Schuld fest überzeugt, und zwar bis in die neueste Zeit, so stark hatte sich die falsche Anschuldigung durch mächtige Zeitgenossen der Um- und Nachwelt eingeprägt. Die Erzählung Konrads von Pfäfers machte die Gelehrtenwelt erst in der Gegenwart stutzig. «In dubio pro reo» hatte im Mittelalter keine Geltung: Macht kam vor Recht.

In einer neuen Fehde verbrannten äbtische Truppen die Burg Renggerschwil und eine weitere Burg bei Wängi; sie eroberten auch den Sitz einer toggenburgischen Ministerialenfamilie auf dem Luterberg bei Sirnach. Später erstattete der Abt Renggerschwil und Luterberg zurück. Auch der Bischof von Konstanz kannte keine Gnade: er sprach die angedrohte Exkommunikation aus und erklärte bei dieser Gelegenheit (1234) die Vogtei der Toggenburger, das Tannegger Amt, aus Mosnang, Dussnang, Sirnach und Bettwiesen bestehend, als heimgefallen und verlieh sie den Toggenburgern nicht wieder. Vereinfachungen, Übertreibungen, auch Unterschätzungen, Verdrehungen, Fälschungen und Lügen haben in der Geschichte zur Legendenbildung geführt; sie haben ein zähes Leben und sind fast nicht auszurotten. Hier wäre ein Spruch von Erich Kästner am Platze: «Misstraut euren Schulbüchern! Sie sind nicht auf dem Berge Sinai entstanden, meistens nicht einmal auf verständige Art und Weise, sondern aus alten Schulbüchern, die aus alten Schulbüchern entstanden sind, die aus alten Schulbüchern entstanden sind, die aus alten Schulbüchern entstanden sind...». Im Mittelalter galt das Recht des Stärkeren; und dieser hiess ohne Zweifel Konrad von Bussnang. Der Rufmord war eine Folge kirchenfürstlicher Territorialpolitik.

Man erkennt also, dass die Bezeichnung «Brudermord» eine völlige Verdrehung der Tatsachen ist und einen Unschuldigen durch Rufmord bis zu seinem Lebensende diffamiert und verachtenswert gemacht hat. Diese Bluttat kann nicht einmal als Verwandtenmord bezeichnet werden. Machtgelüste kirchlicher Territorialherren verfälschten das wirkliche Geschehen. Für diese kleine Arbeit benützte ich zwei Schriften von Dr. Bruno Meyer, alt Staatsarchivar, Frauenfeld:

- 1. «Fischingen als bischöfliches Kloster», Sonderdruck der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 1974
- 2. «Wie das Kloster St. Gallen Wil erwarb», Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau, Heft 114, 1977. Die darin abgehandelten rechtlichen Fragen musste ich beiseite lassen.

Ein halbes Dutzend weiterer Verfasser der Toggenburger Grafen-Geschichte hat die «Brudermord»-Frage gar nicht untersucht, nur gestreift oder die Erzählung des Conradus de Fabaria kritiklos übernommen.

## Anmerkungen

 $\begin{tabular}{ll} (1)\ Ob\ er\ der\ V.\ oder\ der\ VI.\ dieses\ Namens\ war,\ ist\ bis\ heute\ nicht\ ganz\ geklärt. \end{tabular}$ 

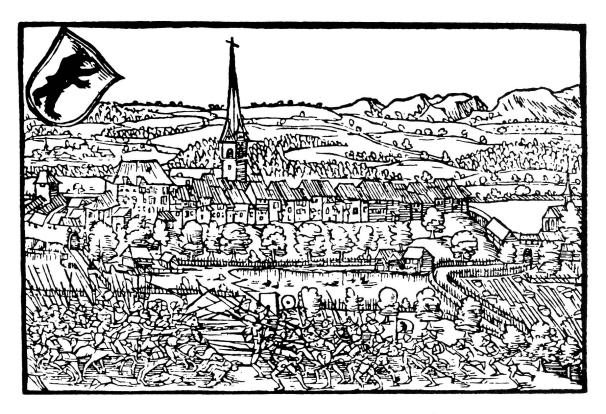
(2) Diethelm d. J., sein Bruder Friedrich und deren Mutter Guta schenkten zu ihrem Seelenheil dem Klo-

ster St. Peterzell jährlich  $40\,\mathrm{K}$ äse und  $1\,\mathrm{Kuh}$  im Werte von  $12\,\mathrm{Schilling}$  von ihren Gütern auf dem Enzenberg bei St. Peterzell.

(3) Lichtensteig ist seit 1228 als «burgum» – kleines Kastell bekannt.

(4) Die Toggenburger waren bisher sowohl gegen die Abtei St. Gallen als auch gegen dieses rheintalische Grafengeschlecht eingestellt.

(5) Diese Stiftung wurde allerdings schon 1228 von den Söhnen Diethelms d. J. angefochten, worauf sie 13 Mansen (mittellateinisch mansus = Hube) zurückerhielten.



Die Stadt Wil kam nach dem «Brudermord» an die Abtei St.Gallen. Die Äbtestadt von Norden, Mitte 16. Jahrhundert. Aus der Stumpf-Chronik.